



Hochschülerschaft  
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst-Wien  
Körperschaft des öffentlichen Rechtes  
1010 Wien · Seilerstätte 26 · Tel.: 512 33 89

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z.	90. Ges. 90
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt	

Wien, 17.1.1990

H. W. Wien

Betrifft: Stellungnahme der ÖH an der HfMuDK zu den Entwürfen für die Bundesgesetze, mit denen UOG, AHStG, AOG und KHOG geändert werden sollen.

## V O R W O R T

Wir stellen fest, daß sich österreichische Politik offensichtlich verstärkt an den zeitlichen Parametern der jeweiligen Legislaturperioden orientiert; anders ist eine derartig überhastete Vorgangsweise, die Durchsetzbarkeit vorliegender Gesetzesentwürfe betreffend, nicht zu erklären, denn bei genauerer Lektüre wird evident, daß sich hinter den im Rahmen des bevorstehenden Wahlkampfes geführten Argumentationen des Wissenschaftsministers meist Schlagwörter verbergen, die die Sanierung österreichischer Hochschulen versprechen wollen. De facto wird nämlich die systematische Austrocknung und Ausbeutung des wissenschaftlich/künstlerischen Potentials zugunsten der Privatwirtschaft oder sonstiger, parteipolitisch gerade aktueller Ideologien (und deren Vertretern in den Lobbies) betrieben.

Das Drängen des BMWF's auf rasche Begutachtung (meist über die Ferien, wie auch im Falle des KHStG's) entlarvt sich insofern als reine Wahlkampfstrategie, betrachtet man folgende Argumente:

- \* sämtliche Gesetzesentwürfe sind zumeist direkt vom UOG-Entwurf determiniert, d.h. zwischen den unterschiedlichen Situationen an Österreichs Hochschulen wurde kaum differenziert.
- \* "unpopuläre" Maßnahmen wie die Einführung des passiven Wahlrechts für AusländerInnen, sowie grundsätzliche Erwägungen zur Neuordnung der Verwaltungsstrukturen an den Kunsthochschulen, bzw. Änderung der Paritäten im Gesamtkollegium zugunsten des Mittelbaus und der Studierenden wurden wieder nicht berücksichtigt.

Hingegen wird alles versucht, um die öffentlichen Hochschulen zu unterminieren, anstatt sie adäquat im Sinne eines vielschichtigeren Lehrangebots, verbesserter Studienbedingungen, vor allem aber der Förderung der wissenschaftlich/künstlerischen Kontroverse zu reorganisieren.

Offensichtlich sind Beamte und Minister im BMWF nicht Willens, sich gegen die allgemeine populistische Einheitspolitik der großen Koalition (in der bildungspolitische Auseinandersetzung offensichtlich endgültig Geschichte ist) zu wehren; im Gegenteil, sie betreiben diese aktiv mit und treten als Apologeten des um sich greifenden vorauseilenden Gehorsams gegenüber der EG und deren Kapitalmacht auf. In unseren Verhandlungen mit dem Wissenschaftsministerium stellten wir fest, daß Folgen der neuen Gesetze oftmals in keiner Weise bedacht wurden. Offenbar soll hier kurzer Prozeß gemacht werden, um studentische Arbeitskraft und universitäre Vielfalt zugunsten zweifelhafter Interessen abzukupfern, wobei auf langjährige Forderungen der Studierenden keine Rücksicht genommen wird.

Daß jene bildungspolitische Österreich-Variante des Thatcherismus ein Armutszeugnis für die inländische Kultur- und Wissenschaftspolitik darstellt, weil sie das Modell der öffentlichen Hochschule sukzessive verwirft (Kontroverse und Differenz politischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Diskurse sind offensichtlich nicht erwünscht), soll im folgenden genauer erläutert werden.

U O G

ad § 93 a:

Grundsätzlich ist Interdisziplinarität zu begrüßen und zu fordern;- Jedoch ist im Interesse der Autonomie der Universitäten und Hochschulen und einer weitestgehenden Unabhängigkeit von Interessen der Industrie, bzw. Privater (und an diese ist hier offensichtlich gedacht) die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern in dieser Form strikt abzulehnen!

Die Qualität der Universitäten und Hochschulen ist nicht durch den Verkauf an Wirtschaftsinteressen zu heben, sondern vielmehr durch die Schaffung neuer Planstellen und interdisziplinärer universitärer Zweige (deren Ausrichtungen eben gerade nicht affirmativ auf den Markt wirken). Die richtige Feststellung, Universitäten und Kunsthochschulen seien "provinziell", verknöchert und konservativ darf nicht zum Ausverkauf führen, sondern es ist Sorge zu tragen, daß die Bedingungen innerhalb der Universität verbessert werden. Gerade von seiten der Studierenden gab und gibt es diesbezüglich immer wieder klare Vorschläge und Forderungen, die aber bis dato konsequent ignoriert wurden.

Darüberhinaus müssen wir vehement auf die zu fördernde Zusammenarbeit mit Kunsthochschulen hinweisen, die gerade im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich verstärkt erfolgen muß.

Ferner sind die vorgeschlagenen Paritäten für das Kuratorium völlig indiskutabel.

ad § 95:

Diese Regelung ist in dieser Form ebenfalls abzulehnen, da sie einen direkten dirigistischen Eingriff seitens des BMWF in die Verwaltung der Hochschulen und in der Folge in die Gestaltung der Lehre ermöglicht. Bei allem Respekt: es ist zu befürchten, daß dieser Passus

die Beurteilung der Leistungen der Uni ausschließlich nach wirtschaftlicher Verwertbarkeit des erarbeiteten Wissens begünstigt. "Internationale Standards" müssen nicht per se produktiv auf inländische Bildungsanstalten einwirken (weder volkswirtschaftlich noch gesellschaftlpolitisch).

ad § 73/3, r:

Diese Regelung ist nicht im Sinne demokratischer Selbstverwaltung, da im Akademischen Senat weit mehr Professoren vertreten sind, als im Fakultätskollegium, sodaß sich die dortigen Machtverhältnisse ungünstig auf die im Fak-Kollegium gefällten Beschlüsse auswirken würden. Durch diese Verschiebung der Mitbestimmungsmöglichkeit wird die demokratische Relevanz der Studierenden untergraben.

ad § 15/14:

Die Tendenz, vermehrt Kommissionen zu bilden, ist grundsätzlich problematisch, werden doch dadurch breitere (und folglich demokratischere) Diskussionen und Entscheidungsprozesse meist vermieden. Damit wäre die Kompetenz des Fak-Kollegiums lediglich auf Abstimmungen über andernorts gelaufene Kontroversen reduziert und folglich ritualisiert.

ad § 106a...

Es erscheint völlig abwegig, angesichts der sich überall manifestierenden Sparpolitik (und vorliegende Gesetzesentwürfe sind unserer Meinung nach zum Großteil von sparpolitischen Paradigmen abgeleitet) für ein nicht dringend notwendiges Gremium eine vergleichsweise hohe Subvention aufzuwenden, betrachtet man etwa die ministeriell äußerst mager geförderte ÖH.

Studierende finanzieren ihre Vertretung per ÖH-Beitrag; Professoren, die, wie wir hören, zumeist besser verdienen als Studierende, sollen nun für ihre Vertretung Unterstützungsgelder erhalten ?!

ad § 33/5:

Die Bestellung von GastprofessorInnen wird von Studierenden seit langem gefordert.- Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, diese dienst- und personalrechtlich o. Prof's gleichzustellen; in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Problematik des Mittelbaus, wo beispielsweise von Lehrbeauftragten kaum Rechte zu beanspruchen sind. Bekanntlich leisten jene aber einen Großteil der gesamten Lehrtätigkeit. Die Bildung eines derartigen "Subproletariats" im Oberbau hätte fatale Konsequenzen auf die Qualität der Lehrveranstaltungen.

Grundsätzlich fordern wir aber die Abschaffung des herkömmlichen ordentlichen Professors zugunsten der ausschließlichen Bestellung von Gastprofessoren, da nur diese die Dynamisierung der universitären Lehre bewirken; die Kürzung hoher Professorenhälter zum Vorteil der Finanzierung von GastprofessorInnen und neuer Planstellen auf sozialen Grundlagen ist unabdingbar.

Vorgelegte Neuregelung scheint eher das Gegenteil, nämlich die Einsparung von Planstellen zu verfolgen!

ad § 33/4:

Diese Regelung untergräbt die gesamte demokratische (wiewohl reformbedürftige) Struktur der Hochschulen. Den Studierenden wird die Möglichkeit zur (Mit-)Bestimmung der ProfessorInnenbestellung vollends aus der Hand gerissen. Weiters ist dieses System nicht gerade fehlerfreundlich, da zu erwarten ist, daß Berufungen durch den

Minister je nach macht-, wirtschafts- und parteipolitischem Wind erfolgen, also je nach den Interessen außeruniversitärer Gruppen, wie politischen Fraktionen und privatwirtschaftlichen Lobbies. Dies ist nicht im Sinne kritischer Lehre und Wissenschaft! Ein Argument, mit dem immer wieder versucht wird, uns diese Neuregelung schmackhaft zu machen lautet, daß im Falle eines fortschrittlichen Ministers die Möglichkeit der Umgehung diverser, meist überalterter Hochschulgremien bestünde. Ziel muß aber die Verbesserung dieser Gremien (beispielsweise durch verstärkte studentische Determinierung) sein, nicht die Ausschaltung derselben via dirigistischem Eingriff. Auf den Hochschulen gibt es schon genug Kuckuckseier...

ad § 38/3 und § 39/2:U

Eine Kontingentierung von nicht remunerierten Lehraufträgen und Tutorien stellt den weiteren Lehrbetrieb in Frage und verschärft in der Folge die gesamten Studienbedingungen (z.B. Raummangel). Zudem werden die ohnehin dünn gesäten Lehrveranstaltungen mit neuen und kritischen Forschungsansätzen abgetötet, ebenso Tutorien.

A H S t G

ad § 17/7:

Die Information über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen erscheint sinnvoll, hingegen zieht die Mitteilungspflicht über den zeitlichen Aufwand einen sinnlosen bürokratischen Mehraufwand nach sich. Darüberhinaus trägt diese Maßnahme zur weiteren Verschulung bei, weil sie den Studienablauf (z.B. durch Stundenpläne) zeitlich festschreibt.

Die Information über die Lehrveranstaltung sollte von deren Leiter, und nicht vom Institutsleiter vorgenommen werden.

ad § 18/9:

Damit wird ein an sich schon problematischer Ist-Zustand festgenagelt: einerseits gibt es jetzt schon Lehrgänge, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durchgeführt werden, die mehr oder weniger das erforderliche Wissen anbieten, das für die spätere berufliche Arbeit im jeweiligen Wirtschaftszweig vonnöten ist. Andererseits dient diese Ausbildung ausschließlich Wirtschaftsinteressen, belastet aber gleichzeitig die Hochschule strukturell und finanziell. Da die Ausbildungskosten weitgehend durch Gelder der Studierenden und durch staatliche Zuschüsse getragen werden, kommt diese Ausbildung der Industrie wesentlich billiger, als wenn sie sie selbst durchführen müsste. Schlimm genug, gerade im Hinblick auf die hohen Lehrgangsgebühren.

Diese Tendenz wird dazu führen, daß wichtige Ergänzungen des Studiums ausgelagert und auf teure Lehrgänge abgeschoben werden. Die daraus entstehende Eigendynamik würde folglich die Verarmung des ordentlichen Studiums hier, und die gleichzeitige Elitenbildung dort bewirken. Dies lehnen wir strikt ab!



ad § 40 a:

Zu diesem Passus gibt es von seiten der Hochschülerschaft schärfste Einwände, und zwar aus folgenden Gründen:

- Wenn diese Novelle auch eine Einrichtung von Privatuniversitäten NICHT zuläßt, so wird sehr wohl ein Studium an einer außeruniversitären Bildungseinrichtung als ordentliches Universitätsstudium anerkannt, was dann doch wieder dem Prinzip der Privatuniversität gleichkommt, wenn auch diese Bildungsanstalt nicht als solche bezeichnet werden kann.

- Die Lösung der schlechten Ausbildungssituation an Hochschulen kann nicht in der Etablierung der Privatuniversität gefunden werden,

- im Gegenteil, es ist vom BMWF Sorge zu tragen, daß das Angebot an inländischen Hochschulen, sowie die strukturelle, ökonomische, wissenschaftlich/künstlerische und personelle Situation insgesamt verbessert wird. Allein öffentliche Hochschulen gewährleisten hinreichend die Ausgewogenheit des zu vermittelnden/zu erarbeitenden Wissens! Die intendierte Neuordnung ist die Bankrotterklärung jeglicher öffentlicher, gesellschaftsorientierter Politik, und daher zu verurteilen.

- Eine Ausbildung an einer derartigen "Privathochschule" wäre mit erheblichen Studiengebühren verbunden, eine augenblickliche Elitenbildung auf der Grundlage wirtschaftlicher Verwertbarkeit wäre die Folge. Wissen wird käuflich, die Universität veraltet gleichzeitig zwangsläufig. Diejenigen, die finanziell nicht in der Lage sind, eine teure Ausbildung zu genießen, müßten mit der bisherigen (wahrscheinlich noch schlimmeren) Situation vorlieb nehmen.

- Folglich trägt dieser Paragraph wiederum keineswegs zur Verbesserung der universitären Situation bei, sondern er gräbt ihr das Wasser ab.

- Zuchtanstalten für Interessen der Wirtschaft mit hohen Studiengebühren widersprechen dem Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit (ohnedies schon jetzt ein Lippenbekenntnis) elementar. Damit nicht genug: über Mitbestimmung der Studierenden an diesen Anstalten hat man sich offensichtlich keinerlei Gedanken gemacht. Sämtliche Errungenschaften der freien Universität werden den Paradigmen der Profitabilität geopfert.

- Die Einrichtung dieser Rechtslage würde die unweigerliche Abwanderung qualifizierten Lehrpersonals zu den (besser zahlenden) "privaten Anbietern" nach sich ziehen. Damit wäre die öffentliche Hochschule vollends zum Siechtum verurteilt.

ad § 40/8:

Prinzipiell gelten obige Einwände für diesen Paragraphen sinngemäß, jedoch ist einzuräumen, daß durch diese Regelung teure Lehrgänge aus der Universität ausgelagert werden, sodaß ordentlich Studierenden hiermit mehr Raum gegeben ist.

Am grundsätzlichen Problem ändert sich jedoch nichts: teure Lehrgangsgebühren bei eindimensionalem Lehrangebot.

K H O G

ad § 1/ 2+3:

Angesichts der großen Anzahl der Klassen künstlerischer Ausbildung würde deren Teilrechtsfähigkeit einen ausufernden bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Die ohnedies schon über die Maßen aufgeblähte Verwaltung brähe endgültig zusammen.

ad § 9/4:

Die Kontingentierung von Lehrauftragsstunden ist auch hier schärfstens abzulehnen; dadurch wäre die Hochschule gezwungen, allenfalls HörerInnenzahlen einzuschränken. Aufnahmsprüfungen halten wir prinzipiell schon für problematisch; durch Kontingentierung würde darüberhinaus ein Quasi-Numerus-Clausus eingeführt, oder Lehraufträge müßten niedriger eingestuft werden, was deren Attraktivität nicht gerade hebt.

ad § 9/5:

Auch hier sehen wir die Gefahr, daß die Einführung dieser Art von Gastprofessuren zur Einsparung von Planstellen führen wird. Eine qualitative Verbesserung der künstlerischen Auseinandersetzung ist nur durch die prinzipielle Aufwertung (finanziell, arbeits- und sozialrechtlich) der Gastprofessur zu bewirken, weiters durch einen weitgehend aus Gastprofessuren bestehenden Lehrbetrieb. Ansonsten gelten unsere Einwände zu § 33/5 UOG auch hier vollinhaltlich.

ad § 12/5:

siehe § 33/4 UOG.

Gerade im künstlerischen Bereich stellt sich die geschilderte Problematik verschärft. Auch hier vermag ein dirigistischer Eingriff, von welcher parteipolitischen couleur er auch immer geleitet sein mag, die Situation an Kunsthochschulen kaum zu verbessern. Eine Dynamisierung des künstl./wissensch. Diskurses wird vielmehr durch verstärkte Mitbestimmung der Studierenden ermöglicht.

Wir begrüßen zwar die Möglichkeit eines schnellen und unbürokratischen Einsatzes von Gastprofessuren; oberstes Entscheidungsgremium muß aber das Kollegialorgan der Hochschule bleiben. "Anhörung" wäre demnach auf "Weisung" zu ändern.

ad § 38

sind unsere Einwände zu § 18/9 AHStG sinngemäß zu gewichten.

A O G

Für alle Punkte, in denen sich das AOG mit bereits besprochenen Paragraphen überschneidet, sind unsere bisherigen Argumentationen gültig. Dies betrifft insbesondere § 16/1+2, § 22/5 und § 56/2 ! Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer KollegInnen von der Akademie der Bildenden Künste, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

Generell müssen wir feststellen, daß die wiederholt angekündigte Diskussion über die Zusammensetzung der Gesamtkollegien (KHOG) wieder einmal zu kurz gekommen ist. Die Paritäten in diesen Gremien sind geradezu lächerlich, betrachtet man die zugestanden Stimmen (jeweils 2) des Mittelbaus und der Studierenden.

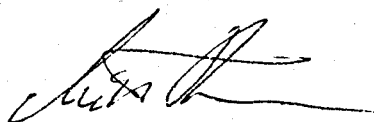
Solange also keine grundsätzliche Neuordnung der Hochschulstruktur stattfindet (insbesondere in Verwaltungs- und Managementfragen) ist dieses Gremium nach demokratischen Gesichtspunkten zu besetzen, das heißt: die Anzahl der Studierenden und des Mittelbaus muß der Zahl der vertretenen Professoren, bzw. Abteilungen adäquat sein. Folglich müßte je ein StudentInnenvertreter aus der Abteilung + 2 ÖH-Vertreter mit Sitz und Stimme präsent sein.

Der Einwand, ein derartig großes Gremium sei nicht arbeitsfähig geht ins Leere, betrachtet man die Größe der Hochschulgremien an Unis und auf der Akademie.

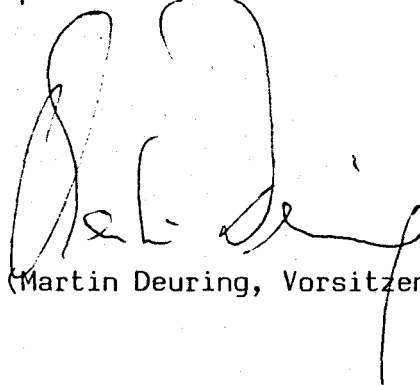
Wir fordern das BMWF und alle verantwortlichen Stellen auf, ehestens den § 20/1/ Ziffer 5+6 dementsprechend zu ändern!

Im Falle des passiven AusländerInnenwahlrechts wird Hinhaltepolitik betrieben. Wir fordern das BMWF weiters auf, Kontakt mit den zahlreichen Initiativgruppen aufzunehmen, die sich für dessen gesetzliche Verankerung einsetzen, und nicht wie bisher diese Debatte im Rahmen des legislaturperiodischen Sandkastenspiels verlaufen zu lassen.

Im Namen des Hauptausschusses:



(Michael Palm, Sachbearbeiter)



(Martin Deuring, Vorsitzender)

Wien, am 17.1.1990





